

In den Haupt- und Finanzausschuss (08.12.2015) / /

In den Rat (15.12.2015) / /

Planung und Bau von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber

Antrag:

- I. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur kurzfristigen Schaffung von Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in die Planung zum Bau von gemeindeeigenen Flüchtlingsunterkünften einzusteigen. Die erforderlichen Planungskosten werden aus den noch nicht verausgabten Mitteln gemäß DS-Nr. 57/15 bereitgestellt.
- II. Die gemeindeeigenen Unterkünfte sollen auf zweierlei Art realisiert werden.
 - A: Zur Bereitstellung von Unterkünften zum Zeitpunkt der Räumung und des Abrisses des katholischen Pfarrheimes auf der Herrenstraße im Sommer 2016, soll eine Hallenkonstruktion auf einer gewerblichen Baufläche für die vorübergehende Unterbringung der Flüchtlingswelle (geplante Nutzung ca. 5 - 8 Jahre) in einer Größenordnung von ca. 60 - 80 Flüchtlingen bezugsfertig sein. Dieses Gebäude könnte ebenfalls einen Großteil der weitergehenden Bedarfe des Jahres 2016 aufnehmen. Die Halle soll nach abebben der Flüchtlingszahlen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.
 - B: Es ist geplant, neben diesem unter A genannten Zweckbau, nachhaltigen Wohnraum zu schaffen. Angedacht ist, Wohnraum evtl. abschnittsweise für die vorübergehende Unterbringung von bis zu 100 Flüchtlingen zu bauen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Wohnraum in kleinen und mittleren Wohnungsgrößen gemäß den Wohnungsbauförderungsbestimmungen „WBF“ errichtet wird.
- III. Die erforderlichen Mittel für den Bau der unter II. genannten Unterkünfte in Höhe von 3.000.000,00 EUR werden im Haushalt 2016 bereitgestellt. Davon werden 1.000.000,00 EUR für die Hallenkonstruktion und 2.000.000,00 EUR für den nachhaltigen Wohnungsbau eingeplant.
- IV. Für das unter II. A genannte Bauvorhaben wird die Fläche Leipziger Straße 22 in einer Größe von 2.339 qm bereitgestellt.



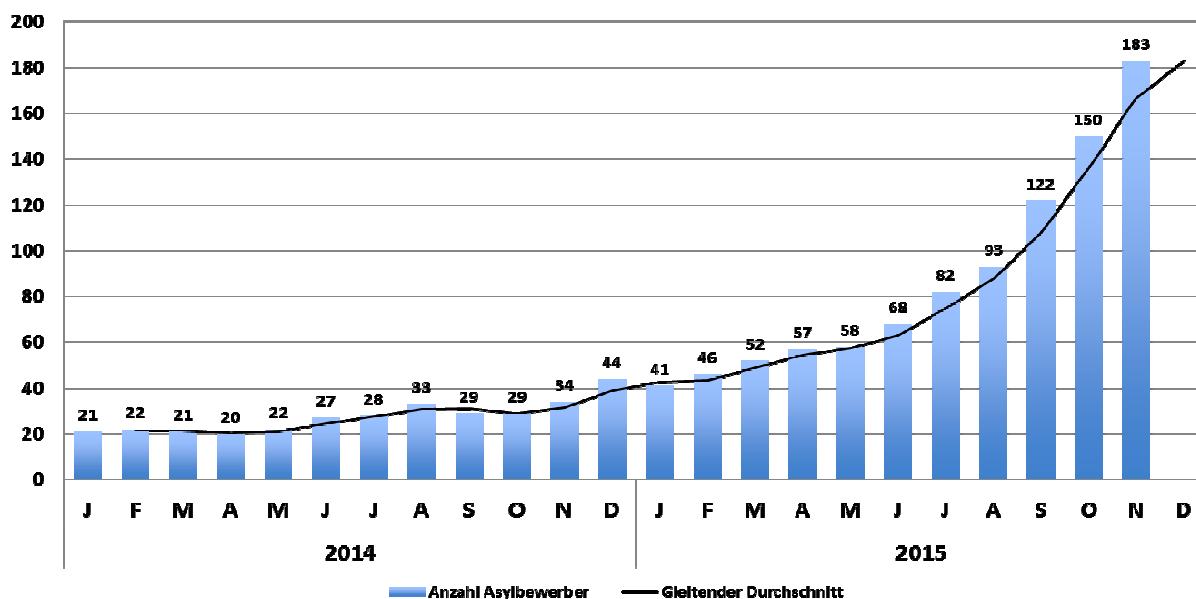
- V. Für die unter II B genannten Wohnungen werden zurzeit geeignete Fläche sondiert. Sowohl die Freigabe der erforderlichen Mittel als auch die Lage der Bauvorhaben bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Rates.

Begründung:

Der Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbewerber ist hoch. Krieg, Gewalt und Verfolgung zwingen derzeit weltweit viele Menschen zum Verlassen ihrer Heimat. Derzeit sind alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) gefordert, Flüchtlinge und Asylbewerber aufzunehmen und zu schützen. Um die auch in der Gemeinde Sonsbeck steigende Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber langfristig unterzubringen ist geeigneter Wohnraum zu schaffen.

Zur kurzfristigen Bewältigung der Unterbringungsproblematik ist die Verwaltung auf die Anmietung und den Ankauf von geeigneten Gebäuden sowie die Ausschöpfung der Belegkapazitäten der gemeindeeigenen und angemieteten Übergangsheime angewiesen. Die Vorgehensweise der behutsamen Anmietung und ggf. des Ankaufes, soll in Zukunft für geeignete Liegenschaften fortgeführt werden. Aufgrund der jedoch für 2016 geschätzten Zunahme von weiteren ca. 200 Flüchtlingen, reichen diese dezentralen Maßnahmen nicht aus.

**Anzahl Asylbewerber
2014/2015**



Da die Gemeinde Sonsbeck gem. § 1 ff. Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichtet ist ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, ist es erforderlich eigenen Wohnraum zu schaffen. Insbesondere der Mietwohnungsmarkt ist, auch durch die kommunalen Aktivitäten, zurzeit hinreichend ausgeschöpft.

Die Unterbringung der Flüchtlinge aus dem in absehbarer Zeit voll belegten katholischen Pfarrheim auf dem freien Wohnungsmarkt, wird als sehr schwierig eingeschätzt. Es ist somit kurzfristig Handlungsbedarf erforderlich.

Auch nachhaltig kann eine Integration der Flüchtlinge nur gelingen, sofern bezahlbarer Mietwohnraum zur Verfügung steht. Hier setzt der Bau des sozialgeförderten Wohnraumes an. Nach der Richtlinie über den sozialgeförderten Bau von Flüchtlingsunterkünften „RIFlü“ sind neben Darlehen zu einem Zinssatz vom 0 %, Tilgungsnachlässe von bis zu 20 % der Baukosten realistisch. Diese Wohnungen sollen zumindest für die Zweckbestimmung und Mittelbindungsfrist von 15 Jahren als sozialgeförderter Wohnraum genutzt werden. Sie unterliegen für diesen Zeitraum einer Mietpreisbindung. Je nach Grundstückszuschnitt und Bedarf sollen ca. 8 - 16 abgeschlossene barrierearme Wohnungen entstehen. Der nachhaltige Bedarf für diese Wohnungen wird seitens der Verwaltung gesehen. Es wird zurzeit geprüft, inwiefern die „RIFlü“ für die geplanten gemeindlichen Wohnungen angewendet werden kann. Insbesondere aus der Gruppe der heutigen Asylbewerber wird ein deutlicher Nachfragedruck nach bezahlbarem Wohnraum erwartet. Diesem Bedarf könnte durch die bis zu 16 Wohnungen Rechnung getragen werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist sind auch andere Nutzungsvarianten denkbar. Eine Förderung nach der „RIFlü“ ist bei der vorgenannten Hallenkonstruktion ausgeschlossen.